

Haftung bei Unternehmenserwerb, § 28 HGB

I. Voraussetzungen

1. Geschäft eines Einzelkaufmanns

Kaufmannseigenschaft nötig (h.M.)

2. Entstehung einer OHG oder KG

- Eintretender muss kein Kaufmann sein

- Entstehung einer GbR nicht ausreichend (h.M.)

- Nicht: Einbringung einer *bestehenden* Gesellschaft
(h.M.: § 25 HGB)

3. Bisheriges Unternehmen wird eingebracht und fortgeführt

Firmenfortführung *nicht* nötig

II. Rechtsfolge

1. Früherer Geschäftsinhaber haftet weiter

- aus Schuldgrund

- daneben als Gesellschafter der neuen OHG bzw. KG:

- als pHG (§ 128 HGB in OHG; §§ 128, 161 II HGB in KG)

- als Kommanditist (§ 171 HGB)

- jeweils i.V.m § 28 III HGB

2. Neue OHG bzw. KG haftet ebenfalls, § 28 I 1 HGB

Gesetzlicher Schuldbeitritt